

PREISBLATT FÜR DAS VERTEILERNETZ DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH

gültig ab 1.1.2026

Preise für Netznutzungsentgelte lt. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2026)
Alle angeführten Werte verstehen sich netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7	
• gemessene Leistung 7.1	
Leistungspreis	70,92 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis	3,66 Cent/kWh
Sommer-Nieder-Arbeitspreis*	2,93 Cent/kWh
• nicht gemessene Leistung 7.2	
Grundpreis	54,00 EUR/Jahr
Arbeitspreis	6,81 Cent/kWh
Sommer-Nieder-Arbeitspreis*	5,45 Cent/kWh
• unterbrechbar 7.3	
Arbeitspreis	5,50 Cent/kWh
Sommer-Nieder-Arbeitspreis*	4,40 Cent/kWh
• nicht gemessene Leistung, Doppeltarif 7.4	
Grundpreis	54,00 EUR/Jahr
Arbeitspreis Tag DTAP	7,25 Cent/kWh
Arbeitspreis Nacht DNAP	6,26 Cent/kWh
Netzverlustentgelt Entnahme	0,293 Cent/kWh
Netzverlustentgelt Einspeisung	0,279 Cent/kWh

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6	
Leistungspreis pro Jahr	72,12 EUR/kW
Arbeitspreis	2,95 Cent/kWh
Netzverlustentgelt Entnahme	0,292 Cent/kWh
Netzverlustentgelt Einspeisung	0,279 Cent/kWh

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5	
Leistungspreis pro Jahr	66,48 EUR/kW
Arbeitspreis	1,73 Cent/kWh
Netzverlustentgelt Entnahme	0,159 Cent/kWh
Netzverlustentgelt Einspeisung	0,279 Cent/kWh

Blindarbeit	
NE 7	3,0450 Cent/kvarh
NE 6 + NE 5 Winter	2,0494 Cent/kvarh
NE 6 + NE 5 Sommer	1,0247 Cent/kvarh

Netzbereitstellungsentgelt für den Erwerb oder die Erhöhung eines Netznutzungsrechtes	
Netzebene 7	193,00 EUR/kW
Netzebene 6	173,00 EUR/kW
Netzebene 5	133,00 EUR/kW

Entgelt für Messleistungen (Bezug oder Einspeisung)	
Wechselstromzählung	1,00 EUR/Monat
Drehstromzählung	2,40 EUR/Monat
Niederspannungs-Wandlerzählung	5,60 EUR/Monat
Mittelspannungs-Wandlerzählung	60,00 EUR/Monat
Für sonstige Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes der Geräte als Entgelt pro Monat verrechnet.	
Zusatzleistungen:	
Tarifschaltung Schaltbefehl	1,00 EUR/Monat
Prepaymentzählung:	
• mit intelligentem Messgerät (Smart Meter)	0,00 EUR/Monat
• sonstige Prepaymentzählung	1,60 EUR/Monat

Zuschläge (gesetzlich geregelt)	
Gebrauchsabgabe lt. Tiroler Gebrauchsabgabengesetz LGBl. Nr. 110/2002	6 % der Entgelte von Netz und Energie
Elektrizitätsabgabe lt. Elektrizitätsabgabengesetz	
Haushalte NE 7	0,1 Cent/kWh
Nicht Haushalte NE 7, NE 6, NE 5	0,82 Cent/kWh

Abkürzungen:

SNE-V Systemnutzungsentgelte-Verordnung; NE Netzebene; AP Arbeitspreis
DTAP Doppeltarif-Tages-Arbeitspreis; DNAP Doppeltarif-Nacht-Arbeitspreis

* im Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils 10 bis 16 Uhr (Voraussetzung: intelligentes Messgerät mit aktivierter Viertelstundenwerterfassung)
Der Sommer-Nieder-Arbeitspreis gilt nicht für Entnahmemengen, die einer erneuerbaren Energiegemeinschaft zugeordnet sind. Hier gilt der reguläre AP.

Erneuerbaren Förderbeitrag für die Netzentgeltkomponenten:				
Entgelt je Netzebene	Netznutzung (Leistung)	Netznutzung (Arbeit)	Netzverluste	Erneuerbaren-Förderpauschale je ZP
Netzebene 7 (gem. Leistung)	5,619 EUR/kW/Jahr	0,364 Cent/kWh	0,037 Cent/kWh	19,02 EUR/Jahr
Netzebene 7 (nicht gem. Leistung)	3,796 EUR/ZP/Jahr	0,583 Cent/kWh	0,037 Cent/kWh	19,02 EUR/Jahr
Netzebene 7 (unterbrechbar)	--	0,347 Cent/kWh	--	--
Netzebene 6	5,252 EUR/kW/Jahr	0,198 Cent/kWh	0,011 Cent/kWh	553,36 EUR/Jahr
Netzebene 5	4,918 EUR/kW/Jahr	0,127 Cent/kWh	0,013 Cent/kWh	8.992,14 EUR/Jahr

Sonderregelung für temporäre Anschlüsse:

Bei temporären Anschlüssen (z.B. Baustromanschlüsse, Festanschlüsse und ähnliches) an Anschlusspunkten ohne erworbenes Netznutzungsrecht, wird ein Zuschlag von 50 % auf das Netznutzungsentgelt verrechnet. Bei Leistungsmessungen wird der Leistungspreis je nach Nutzungsdauer erhöht.

Tarifzeiten Tag/Nacht/Sommer/Winter: (lt. gültiger Systemnutzungsentgelte-Verordnung)

Doppeltarif-Tages-Arbeitspreis (DTAP): täglich von 6 bis 22 Uhr; Doppeltarif-Nacht-Arbeitspreis (DNAP): täglich von 22 bis 6 Uhr
für DTAP und DNAP bleibt die Sommerzeit unberücksichtigt

Sommer: 01.04. bis 30.09.; Winter: 01.10. bis 31.03.; Der Doppeltarif ist nur mehr bis 31.03.2026 gültig und geht dann in den Einfachtarif 7.2 über.

Preisangaben EUR/Jahr:

Bei zeitanteiliger Verrechnung entspricht ein Jahr 365 Tagen. Für gesetzliche Feiertage gelten die Tarifzeiten des betreffenden Wochentages.

NETZANSCHLUSSPAUSCHALEN UND ENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

gültig ab 1.1.2026

Alle angeführten Entgelte in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

	exkl. USt.	inkl. USt.
Netzzutrittsentgelt für die Erstellung oder Abänderung eines Netzanschlusses		
pauschaliertes Netzzutrittsentgelt für den Anschluss in der Netzebene 7 (gültig für Anlagen innerhalb des verbauten Gebietes und mit einer Hausanschluss-sicherung bis max. 80 A)	1.405,00	1.686,00
Anschluss und Demontage von temporären Anlagen in der Netzebene 7 (Bauprovisorien oder andere zeitlich auf maximal 5 Jahre begrenzte Anschlüsse)	238,00	285,60

Anschluss von Vorzählerleitungen		
Anschluss von Vorzählerleitungen am Netzanschlusspunkt / pro Kabel	76,00	91,20

Zusätzliche Dienstleistungen		
Vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfer-nung von Messeinrichtungen:*	20,00	24,00
(Sollte aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, eine mehrfache Anfahrt zur An-lage zur Durchführung der gewünschten Arbeiten erforderlich sein, so wird der Kostenersatz entspre-chend mehrfach verrechnet.)		
a) Drehstrom und Wechselstromzählung	150,00	180,00
b) Niederspannungswandler- und Mittelspannungswandler-Zählungen		
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ein- oder Abschaltung vor Ort	30,00	36,00
Einstellung der Netzdienstleistung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort		
(z.B. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung)	12,50	15,00.
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung in der Normalarbeitszeit*	12,50	15,00
Wiederaufnahme der Netzdienstleistung außerhalb der Normalarbeitszeit*	25,00	30,00
Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne	0,00	
Einschaltung bei Vertragsbeginn bzw. Abschaltung bei Vertragsende	0,00	
Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzkunden		
a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00
c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00	18,00
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers:*		
a) vor Ort **	40,00	48,00
b) durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung **	70,00	84,00
Anbringen von Plomben (nicht im Zuge einer normalen Montage oder Demontage)	20,00	24,00
Entgelte für Mahnungen:		
a) erste Mahnung	0,00	
b) jede weitere Mahnung	1,50	keine USt.
c) letzte Mahnung vor Einstellung der Netzdienstleistung	5,00	keine USt.

Berechnung Verbrauchsanteil teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftli-chen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010:		
a) Für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftli-chen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
b) Für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeu-gungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
c) Laufende Berechnung (monatlich) des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Vier-telstundenraster	0,50	0,60

Einbau Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstelle gemäß TOR		
Netzanschluss auf der Netzebene 5	15.000,00	18.000,00
Netzanschluss auf der Netzebene 6 und 7	10.000,00	12.000,00

Adaptierung von Angeboten/Kostenvoranschlägen (gemäß ANB IV.4.)	nach tatsächlichem Aufwand
Vornahme von Schutzvorkehrungen bei unzulässigen Rückwirkungen (gemäß ANB VIII.5.)	nach tatsächlichem Aufwand

Für Anschlüsse, auf die Pauschalierungsbedingungen nicht zutreffen (außerhalb des verbauten Gebietes und Hausanschluss-sicherung >80 A), bemisst sich das Netzzutrittsentgelt an den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers auf Basis eines Angebotes (gilt analog für Anschlüsse temporärer Anlagen). Siehe ANB.

* ... Die angeführten Preise für diese Leistungen gelten an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr wird das Zweifache des oben angeführten Preises verrechnet (gemäß System-nutzungsentgelte-Verordnung, § 11 Absatz 2).

Sonstige Leistungen, die über die angeführten Leistungen hinausgehen, werden individuell vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

** ... Verrechnung nur bei nicht defekten Messeinrichtungen